

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 860

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 860, Rn. X

BGH 2 ARs 240/09 (2 AR 175/09) - Beschluss vom 26. August 2009 (LG Bochum)

Abgabe einer Gegenvorstellung an das zuständige Gericht.

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Eingabe des Verurteilten vom 10. Mai 2009 gegen den Beschluss der Auswärtigen Strafkammer Recklinghausen des Landgerichts Bochum vom 29. November 2007 - 21 Qs 161/07 - wird zuständigkeitshalber dorthin abgegeben.

Gründe

Bei dem "Antrag auf Wiedereinsetzung" des Verurteilten vom 10. Mai 2009 handelt es sich offenbar, wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, um eine weitere Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Landgerichts vom 29. November 2007. Der Bundesgerichtshof ist für die Behandlung der Eingabe unter keinem rechtlich denkbaren Gesichtspunkt zuständig. Sie war daher zuständigkeitshalber an das Ausgangsgericht abzugeben. 1